

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1979	Nummer 63
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	27. 11. 1979	Verordnung über die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes (4. DVO zum Landesplanungsgesetz) . .	806
75	26. 10. 1979	Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung	808
	6. 11. 1979	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 (Nachtragshaushaltsgesetz 1979)	809

230

**Verordnung
über die Abgrenzung
des Braunkohlenplangebietes
(4. DVO zum Landesplanungsgesetz)
Vom 27. November 1979**

Aufgrund des Artikel I Nr. 22 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 730) wird im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags verordnet:

§ 1

Grenzen des Braunkohlen-
plangebietes

- (1) Das Braunkohlenplangebiet umfaßt aus dem Kreis
- a) Aachen
die Städte Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler;
 - b) Düren
die Städte Düren und Jülich sowie
die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Merzenich und Titz;
 - c) Euskirchen
die Gemeinde Weilerswist;
 - d) Erftkreis
die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth und Kerpen sowie
die Gemeinde Elsdorf;
 - e) Heinsberg
die Stadt Erkelenz;
 - f) Neuss
die Stadt Grevenbroich und
die Gemeinde Jüchen;
 - g) Rhein-Sieg-Kreis
die Gemeinde Bornheim;
 - h) und aus der kreisfreien Stadt Mönchengladbach den Stadtbezirk Wickrath.

(2) Die nähere Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte.

Karte

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die auf Grund des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) erlassenen Verordnungen über die Änderung des Plangebietes im Rheinischen Braunkohlengebiet treten gleichzeitig außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Anlage
zur 4. DVO zum LPIG



75

**Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung
zur Wärmeschutzverordnung
Vom 26. Oktober 1979**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) und des § 1 der Verordnung zur Wärmeschutzverordnung und zur Heizungsanlagen-Verordnung vom 13. März 1979 (GV. NW. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

1. In der Präambel der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzÜVO – vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28) werden die Worte

„Verordnung zur Wärmeschutzverordnung vom 1. November 1977 (GV. NW. S. 379)“

ersetzt durch

„Verordnung zur Wärmeschutzverordnung und zur Heizungsanlagen-Verordnung vom 13. März 1979 (GV. NW. S. 110)“.

2. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Behörde nach Absatz 1 ist in den Fällen des § 5 auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

3. An § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für bauanzeigespflichtige Gebäude mit der Maßgabe, daß der Bauherr die Erklärung des Entwurfsverfassers nach Absatz 1 mit der Bauanzeige für die Errichtung des Gebäudes, die Nachweise nach Absatz 2 innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Bauarbeiten der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen hat.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausnahmen von der Nachweispflicht

(1) § 3 gilt nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig

sind. Die für die Errichtung dieser Gebäude zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, daß die Wärmeschutzverordnung erfüllt wird.

(2) Für Gebäude mit bauaufsichtlicher Typengenehmigung gilt die Erfüllung der Wärmeschutzverordnung als nachgewiesen, wenn die Typengenehmigung nach dem 1. November 1977 von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt, verlängert oder anerkannt ist (§ 92 Landesbauordnung) und die beheizten Kellerräume einschließt oder die Außenwände der beheizten Kellerräume, ausgenommen Fenster und Türen, vollständig an das Erdreich grenzen.

5. § 5 wird § 6. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 und 4 als Bauherr die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 und 4 als Entwurfsverfasser oder Unternehmer die Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht richtig ausstellt.

6. In Anlage 1 erhält der Betreff folgende Fassung:

Betr.: Bauvorhaben
 hier: Wärmeschutz; Erklärung
 ☐ zum Bauantrag
 ☐ zur Bauanzeige

7. Im Kopf der Anlagen 3 und 4 werden jeweils die Worte „zur Schlußabnahme“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 808.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1979
(Nachtragshaushaltsgesetz 1979)
Vom 6. November 1979**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der dem Haushaltsgesetz 1979 vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 68) als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1979 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert:

§ 2

In der Haushaltsübersicht 1979 (Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1979) erhöhen sich die Verpflichtungsermächtigungen wie folgt:

Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – um 233 000 000 DM auf 2 153 407 000 DM,

Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen um 233 000 000 DM auf 12 090 728 300 DM.

Im übrigen bleiben die Haushaltsübersicht, die Finanzierungsübersicht und der Kreditfinanzierungsplan (Anlage 1 des Haushaltsgesetzes 1979) unverändert.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Inge Donnep

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Jochimsen

Der Kultusminister
Jürgen Girgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Christoph Zöpel

Anlage**Nachtrag zum****Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1979**

Nordrhein-Westfalen

Einzelplan 07

Nachtrag zum

Haushaltsplan

für den Geschäftsbereich

des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

für das Haushaltsjahr

1979

Kapitel Titel FKZ	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 1979 DM	Es treten hinzu (+) bzw. es fallen weg (-) DM	Neuer Ansatz 1979 DM
07 02	Allgemeine Bewilligungen			
683 (253)	Zuschüsse zur beruflichen Eingliederung jugendlicher Arbeitsloser, zur Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen Haushaltsvermerke unverändert.	37 000 000	– 8 000 000	29 000 000
685 3 (253)	Zuschüsse an freie und öffentliche Träger zur Ergänzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Geänderte Zweckbestimmung) Neuer Haushaltsvermerk: Die Mittel sind übertragbar. Haushaltsvermerk 1. unverändert. Verpflichtungsermächtigung bisher 10 000 000 DM es treten hinzu 233 000 000 DM neu 243 000 000 DM	32 000 000	+ 10 000 000	42 000 000
	Gesamtausgaben Kapitel 07 02	236 519 500	+ 2 000 000	238 519 500
	Verpflichtungsermächtigungen	77 500 000	+ 233 000 000	310 500 000
07 04	Altenhilfe und soziale Hilfen			
853 (235)	Darlehen für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen Haushaltsvermerk unverändert.	85 000 000	– 2 000 000	83 000 000
	Gesamtausgaben Kapitel 07 04	244 645 000	– 2 000 000	242 645 000
	Verpflichtungsermächtigungen	107 750 000	–	107 750 000

Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf